

17. Dez. 1964

146

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbKrankhG § 1

Leitsatz:

Ein kranker Arbeiter, in dessen Betrieb während seiner Krankheit ein gewerkschaftlich organisierter Streik beginnt, der zur Stilllegung des Betriebes bis auf einen Notdienst führt, hat während der Streiktage keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuß.

Aktenzeichen: 2 AZR 72/64

Urteil des BAG vom 17. Dezember 1964

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 72/64

7 Sa 84/63 Baden-Württemberg
(Mannheim)

146

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
17. Dezember 1964

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1964 durch den Bundesrichter Schilgen, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter von Lossau und Fink für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 4. Februar 1964 – 7 Sa 84/63 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der bei der Beklagten als Materialausgeber beschäftigte Kläger war in der Zeit vom 22. April bis zum 14. Mai 1963 infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig. Im Frühjahr 1963 führte die IG Metall, bei der der Kläger organisiert ist, den Metallarbeiterstreik Nord-Württemberg-Baden, von dem auch der Betrieb der Beklagten in der Zeit vom 29. April bis zum 12. Mai erfaßt wurde. Daraufhin erklärte die Beklagte die Suspensivaussperrung, die vom 1. bis 7. Mai 1963 dauerte.

Der Kläger hat auf Zahlung von 31,40 DM Krankengeldzuschuß für die Streikzeit vom 29. April bis zum 12. Mai 1963 geklagt, dann aber seine Forderung auf 15,70 DM ermäßigt, indem er die Zeit der Suspensivaussperrung ausnahm.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie auf Berufung der Beklagten abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

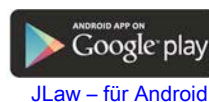
Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht angenommen, daß ein kranker Arbeiter, in dessen Betrieb während seiner Krankheit ein gewerkschaftlich organisierter Streik beginnt, der zur Stilllegung des Betriebes bis auf einen Notdienst führt, während der Streiktage keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuß hat.

1. Die Revision beruft sich in erster Linie auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Februar 1961 (AP Nr. 31 zu § 1 ArbKrankhG). In dieser Entscheidung hat der damals für Arbeiterkrankheitssachen zuständige Erste Senat ausgesprochen, daß ein bereits vor Streikbeginn erkrankter Arbeiter seinen Anspruch auf Krankengeldzuschuß behält, wenn trotz des Streiks die Möglichkeit seiner Beschäftigung im Betrieb bestanden hätte, sofern er gesund gewesen wäre. Diese

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidung spricht nicht für, sondern eher gegen den Kläger. Denn sie läßt erkennen, daß der Erste Senat den Anspruch auf Krankengeldzuschuß verneint hätte, wenn keine Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden gewesen wäre. Gerade das ist hier der Fall. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß im Betrieb der Beklagten während des Arbeitskampfes nur der übliche Notdienst bestanden hat, daß Arbeitswillige sich nicht gemeldet haben und solche auch nur hätten beschäftigt werden können, wenn sie in größerer Zahl vorhanden gewesen wären. Die Revision greift diese Feststellungen nicht an. Sie meint nur, die Aufrechterhaltung eines Notdienstes bedeute, daß auch für den Kläger die Möglichkeit einer Beschäftigung nicht auszuschließen gewesen wäre. Dem kann nicht gefolgt werden. Bei der Beschränkung des Gießereibetriebes der Beklagten auf den üblichen Notdienst, also bei völliger Einstellung der Produktion, wäre es Sache des Klägers gewesen, mindestens darzulegen, daß und inwiefern gerade er während des Streiks hätte arbeiten können. In dieser Richtung hat er nichts vorgebracht.

2. Ferner stützt sich die Revision auf die Entscheidungen des erkennenden Senats vom 29. September 1960 (AP Nr. 27 zu § 1 ArbKrankhG) und vom 15. Februar 1962 (AP Nr. 35 aaO), in denen der Anspruch erkrankter Bauarbeiter auf Krankengeldzuschuß auch für die Tage anerkannt worden ist, an denen die gesunden Arbeiter wegen schlechten Wetters nicht arbeiten konnten, sowie auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 20. Oktober 1960 (AP Nr. 29 aaO), in der gesagt ist, daß ein kranker Arbeiter seinen Anspruch auf Krankengeldzuschuß auch für die Tage behält, an denen er wegen Einführung von Kurzarbeit mit seiner Arbeit hätte aussetzen müssen, wenn er gesund gewesen wäre. Es wird nicht verkannt, daß diese Fälle dem vorliegenden Fall insofern ähnlich sind, als es sich dort wie hier darum handelt, ob ein während der Krankheit des Arbeiters eingetretenes arbeitshinderndes Ereignis - schlechtes Wetter, Einführung von Kurzarbeit, Streik - geeignet ist, den sonst bestehenden Anspruch auf Krankengeldzuschuß auszuschließen. Es bleibt jedoch der wesentliche



- 4 -

Unterschied, daß es sich bei schlechtem Wetter um höhere Gewalt, bei der Einführung von Kurzarbeit um eine unternehmerische Maßnahme des Arbeitgebers, bei Streik hingegen um ein kollektives Verhalten der Arbeitnehmer und um dessen Auswirkungen auf den Betrieb handelt. Deshalb können die genannten früheren Entscheidungen nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden.

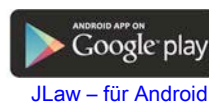
3. Der Revision kann auch nicht darin gefolgt werden, daß nach dem Sinn des Arbeiterkrankheitsgesetzes Ereignisse, die erst nach Beginn der Krankheit des Arbeiters eintreten, den Anspruch auf Krankengeldzuschuß grundsätzlich weder schmälern noch ganz ausschließen können. Diese dem sogenannten Lebensstandardprinzip entsprechende Ansicht mag nach der ursprünglichen Fassung des Arbeiterkrankheitsgesetzes vom 26. Juni 1957 richtig gewesen sein. Sie trifft aber nach der Neufassung vom 12. Juli 1961 nicht mehr zu. In seiner Entscheidung vom 24. Oktober 1963 (AP Nr. 18 zu § 2 ArbKrankhG, Bl. 3 R, mit zustimmender Anmerkung von Schelp) hat der Senat ausgeführt, daß die Neufassung des Gesetzes das Lebensstandardprinzip zwar nicht fallengelassen hat, daß aber im Zuge der Angleichung der Arbeiter an die Angestellten ein gewisses Eindringen des Lohnfortzahlungsprinzips zu erkennen ist. Daran hat der Senat in seiner weiteren Entscheidung vom 28. November 1963 (AP Nr. 20 aaO, ebenfalls mit zustimmender Anmerkung von Schelp) festgehalten. Er neigt darüber hinaus zu der Ansicht, daß das sogenannte Lebensstandardprinzip nicht nur im Rahmen von § 2 Abs. 2 ArbKrankhG, also bei der Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses, unter Umständen zurückzutreten hat, sondern auch überall dort, wo es rechtlich möglich und notwendig ist, um dem aus den Motiven zur Neufassung des Gesetzes ersichtlichen Willen des Gesetzgebers Geltung zu verschaffen, daß dem kranken Arbeiter zwar sein Lebensstandard wie bisher gesichert werden, er aber nicht mehr erhalten soll, als er erhielte, wenn er gesund wäre.

4. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich, weil der vorliegende Fall mit dem Landesarbeitsgericht im Blick auf

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seine Besonderheit entschieden werden muß. Das Besondere besteht hier darin, daß ein aus dem Arbeitsverhältnis erwachsener an und für sich begründeter individualrechtlicher Anspruch des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber, nämlich der Anspruch auf Krankengeldzuschuß, zusammentrifft mit und in Frage gestellt wird von einem legitimen kollektivrechtlichen Verhalten der Arbeitnehmer, nämlich von einem Streik, der zur Einstellung der Produktion geführt hat. Das Wesen des Krankengeldzuschusses ist hier in Beziehung zu setzen zum Wesen des Streiks.

Der Krankengeldzuschuß ist seinem Wesen nach ein Lohnersatz. Dem Grunde nach ist er es deshalb, weil er sich auf der Grundlage des Arbeitsverhältnisses gegen den Arbeitgeber richtet, der Höhe nach deswegen, weil er das Krankengeld aus der Krankenversicherung aus Mitteln des Arbeitgebers bis zur Höhe des Lohnes aufstockt. Von einem solchen Lohncharakter des Krankengeldzuschusses ist der Senat in seiner Rechtsprechung zum Arbeiterkrankheitsgesetz stets ausgegangen. Der Große Senat hat ihn ausdrücklich anerkannt (BAG 8, 285 [2997]). Neuerdings hat der Erste Senat ausgesprochen, daß der Krankengeldzuschuß wie Lohn pfändbar ist (Urteil vom 28. August 1964, 1 AZR 414/63). Schmatz-Fischwasser (Arbeiterkrankheitsgesetz, 5. Aufl., Anm. I 1 zu § 1) und Schelp-Trieschmann (Das Arbeitsverhältnis im Krankheitsfalle, S. 120) sind ebenfalls der Ansicht, daß der Krankengeldzuschuß wie Lohn zu behandeln ist.

Da streikende Arbeiter während des Streiks keinen Anspruch auf Lohn haben, hängt hier die Entscheidung davon ab, ob auch Arbeiter, die zu Beginn des Streiks bereits krank sind und nicht an ihm teilnehmen, wie streikbeteiligte Arbeiter zu behandeln sind. Das angefochtene Urteil hat diese Frage aus zutreffenden Erwägungen bejaht. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob - und gegebenenfalls in welcher Weise - ein kranker Arbeiter überhaupt an einem Streik teilnehmen kann, was der Erste Senat in den weiteren Ausführungen seiner oben unter 1 genannten Entscheidung vom 24. Februar 1961 (AP Nr. 31 zu § 1 ArbKrankhG) anscheinend verneinen will,



während Brecher es in seiner Anmerkung zu dieser Entscheidung bejaht. Entscheidend ist vielmehr, daß ein Streik mit dem Erfolg einer totalen Betriebsstillegung auch einen Lohnanspruch der Arbeiter ausschließt, die nicht streiken wollen oder können. Das folgt aus dem nicht individualrechtlich, sondern allein kollektivrechtlich zu beurteilenden Wesen des Streiks, der zu seinem Beginn auf einem kollektiven Verhalten von Arbeitnehmern beruht und in seinem Verlauf, wenn er wie hier zur Stillegung des Betriebes führt, zu einem Zustand wird, dessen Folgen sich kein Arbeitnehmer mehr entziehen kann. Diese Auffassung entspricht der Entscheidung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Januar 1955 (BAG 1, 291 = AP Nr. 1 zu Art. 9 GG Arbeitskampf). Sie wird im angefochtenen Urteil mit zutreffenden Zitaten aus dieser Entscheidung belegt und durch ergänzende eigene Gedanken des Landesarbeitsgerichts verstärkt. Danach bleibt kein Raum für die auch vom Landesarbeitsgericht nicht übersehene, individualrechtlich betrachtet durchaus beachtliche Möglichkeit, daß ein zu Beginn des Streiks arbeitsunfähig erkrankter Arbeiter als neutralisiert und vom Arbeitskampf ausgeschlossen zu gelten hat.

Dem angefochtenen Urteil ist hiernach zuzustimmen, wenn es in diesem Zusammenhang abschließend sagt, der Krankengeldzuschuß sei keine institutionelle Einrichtung der Gesundheitspflege, sondern Arbeitgeberpflicht, die wie alle anderen in Wechselwirkung zur Arbeitspflicht des Arbeitnehmers stehenden Pflichten beim Arbeitskampf aufhört.

Wollte man anders entscheiden, dann würde das dazu führen, daß ein kranker Arbeiter im Falle eines Streiks besser gestellt wäre als ein kranker Angestellter, bei dem die in § 616 BGB, § 63 HGB, § 133 c Abs. 2 GewO und § 90 a Allgemeines Berggesetz geregelte Lohnfortzahlung wegfällt. Dies widerspräche dem Sinn des Arbeiterkrankheitsgesetzes, der, wie schon gesagt, darin liegt, die rechtliche Stellung der Arbeiter an die der Angestellten schrittweise heranzuführen, aber nicht darüber hinauszugehen.

gez. Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Dr. Gröninger

G. Fink

v. Lossau



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

